

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schönberg (Str-ReinGebSa)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27 sowie § 45 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 631, berichtigt GVOBl. Schleswig-Holstein 2004, S. 140), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührengläubigerin

Die Gemeinde Schönberg betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Die Gemeinde Schönberg (Gebührengläubigerin) erhebt zur Deckung der Kosten der Reinigung der Straßen in ihrem Gebiet eine Straßenreinigungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Gegenstand der Gebühr ist die Abgeltung des Vorteils, der den Gebührenschuldern dadurch entsteht, dass ihr Grundstück von einer gereinigten Straße erschlossen wird oder an einer gereinigten Straße anliegt. Soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden zur Abgeltung des in Satz 1 genannten Vorteils Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden 75 % der Kosten der Straßenreinigung gedeckt. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde Schönberg.

§ 3 Reinigung der Straßen

Die von der Gemeinde Schönberg zu reinigenden Straßen und Straßenteile ergeben sich aus der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönberg sowie den Anlagen hierzu. Die gemeindliche Reinigung umfasst unter anderem die maschinelle Reinigung, die Reinigungsarbeiten des Bauhofes Schönberg und die Papierkorbreinigung.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein). Satz 1 gilt entsprechend für die Eigentümer von Wohnungs- oder Teileigentum. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf das gemeinschaftliche Grundstück entfallende Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuldner gelten als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 5 Wechsel der Gebührenschuldner

Ändern sich die Eigentumsverhältnisse, beginnt die Gebührenpflicht zu Lasten des neuen Eigentümers mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem schuldrechtlich vereinbarten Übergabezeitpunkt folgt. Fällt der schuldrechtlich vereinbarte Übergabezeitpunkt auf den Ersten eines Kalendermonats, beginnt

die Gebührenpflicht des Erwerbers mit dem Beginn dieses Kalendermonats. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zur Nutzung dinglich Berechtigten.

§ 6 Grundstücke

[1] Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Demnach ist es ein durch amtliche Vermessung bestimmter und durch die Art seiner Buchung im Grundbuch individualisierter, räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

[2] Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

[3] Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten auch Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße liegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 7

Haftungsschuldner

Der Eigentümer eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes ist Haftungsschuldner für die Straßenreinigungsgebühr, die für das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück festzusetzen ist.

§ 8

Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für folgende Grundstücke:

1. die anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze,
2. die der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen,
3. die Friedhöfe.

§ 9

Bemessungsgrundlage

[1] Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Straßenfrontmeter, die in Gebühreneinheiten umgerechnet werden. Gebühreneinheiten sind die nach Absatz 2 errechneten Maßeinheiten in Metern.

[2] Als Maßeinheit in Metern gilt

1. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt aber von ihr erschlossen wird, die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur zu reinigenden Straße (Vollhinterlieger).
2. bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zur zu reinigenden Straße an die zu reinigende Straße grenzt, $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur zu reinigenden Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ der Differenz zwischen $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur zu reinigenden Straße und der tatsächlichen Straßenfrontlänge an der zu reinigenden Straße (Teilhinterlieger).
3. die tatsächliche Straßenfrontlänge des Grundstückes an der zu reinigenden Straße, soweit nicht die Nummern 1 oder 2 zur Anwendung gelangen (Anlieger).

[3] Die längste Ausdehnung des Grundstückes im Sinne des Absatzes 2 Nummern 1 und 2 ist wie folgt zu ermitteln: Die Gerade, welche sich durch die Verbindung der beiden äußeren Schnittpunkte des Grundstückszugangs mit der zu reinigenden Straße ergeben, bildet die Ausgangslinie. Die parallel von der Ausgangslinie verlaufende Gerade, welche das Grundstück mit der größten Länge durchschneidet, bildet die längste Ausdehnung.

[4] Bei der Feststellung der Gebühreneinheiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

[5] Bei Grundstücken, die zeitgleich an zwei Straßen grenzen und für die jeweils eine Straßenreinigungsgebühr erhoben wird (sogenannte Eckgrundstücke), werden die Gebühreneinheiten zu jeder Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet.

§ 10 Gebührentarif

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Gebühreneinheit 1,78 EUR.

§ 11 Gebührenpflichtiger Zeitraum

[1] Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Er endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die regelmäßige Reinigung endgültig eingestellt wird. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

[2] Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 12 Entstehen der Gebühr

Die Straßenreinigungsgebühr entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 13 Festsetzung der Gebühr

[1] Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Steuern und Abgaben verbunden werden kann.

[2] In den Fällen des § 5 wird jeder Kalendermonat, an dem die Gebührenpflicht bestand, mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages der Gebühr berücksichtigt.

§ 14 Fälligkeit

[1] Die Straßenreinigungsgebühr wird zu einem $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Werden die Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe des §13 Abs. 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.

[2] Die Straßenreinigungsgebühr für vorausgegangene Fälligkeitstage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 15 Datenverarbeitung

[1] Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der

Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 Buchstabe e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein(LDSG) durch die Steuergläubigerin zulässig.

a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person

b) Name, Vorname und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

[2] Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

[3] Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch die Mitteilung oder Übermittlung folgen der Stellen erhoben werden:

- Einwohnermeldeämter
- Grundsteuerstelle
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Finanzämter
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralamt
- Die touristischen Institutionen der Gemeinden
- Vorbesitzer/innen
- Vermieter/innen
- Verpächter/innen
- Eigentümer/innen
- Abgabenbehörden

[4] Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 16 Mitwirkungspflichten

Die Gebührenschuldner haben der Gebührengläubigerin Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erforderlich sind. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gebührengläubigerin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage zu ermitteln oder zu überprüfen.

§ 17 Dingliche Haftung

Die Straßenreinigungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das die Festsetzung erfolgt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

[1] Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 KAG) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 KAG) vornimmt.

[2] Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 die geforderten Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gebührengläubigerin das Grundstück betreten.

[3] Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.11.2013 in Gestalt der 1. Änderung tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

(Siegel)
Schönberg, den 19.12.2025

(gezeichnet)
Peter A. Kokocinski